

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) liegen allen Bestellungen der OAS AG (AG) gegenüber dem Auftragnehmer (AN) zugrunde und gelten ausschließlich. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Auftragserteilung

1. Aufträge unsererseits sind nur schriftlich rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Aufträge dürfen nur von vertretungsberechtigten Mitarbeitern des AG erteilt werden. Außer von den nach Satzung des AG und kraft Eintragung in das Handelsregister bevollmächtigten Personen, dürfen Aufträge vom AN nur angenommen werden, soweit ihm die Bevollmächtigung des handelnden Mitarbeiters positiv bekannt ist. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran fünf Werktage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Eingang der Annahmeerklärung bei uns.
2. Erteilte Aufträge sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant hat uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

III. Leistungsumfang

1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind, vorbehaltlich abweichender Individualvertraglicher Absprachen, nicht zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG bereit zu stellender Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
2. Leistungen die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der AN hat sie auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, anderenfalls kann dies der AG auf Kosten des AN veranlassen. Leistungen, die in den schriftlichen Aufträgen des AN nicht aufgeführt sind (Mehrungen), sind uns vor der Lieferung bzw. Ausführung anzubieten und setzen vor Leistungserbringung einen Zusatzauftrag des AG voraus. Leistungen, die in den Aufträgen des AG aufgeführt sind, jedoch nicht erbracht werden, sind mit dem AG ebenfalls abzustimmen und mindern die Auftragssumme entsprechend.
3. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, bleibt diese grundsätzlich unverändert. Weicht die ausgeführte Leistung von der vertraglich vereinbarten jedoch so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschale unzumutbar ist, ist nach vollständiger Leistungserbringung auf Verlangen des AG ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.
4. Der AN erbringt seine Leistungen/Lieferungen nach dem Stand der Technik. Er hat die in der BRD gültigen Gesetze, Verordnungen und andere relevante Normen, allgemeingültige und andere Richtlinien der EU sowie behördliche Auflagen und gerichtliche Entscheidungen zu beachten. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften (BGV A-D) sowie die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenrichtlinie mit einer Betriebsanleitung und einer europäischen Konformitätserklärung zu liefern und soweit erforderlich, mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Zudem sind die Voraussetzungen des Produktsicherheitsgesetzes zu beachten.

IV. Kündigung von Werkverträgen

Ist Vertragsgegenstand eine Werkleistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB, steht uns bis zur Fertigstellung das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 649 BGB zu. In diesem Fall sind uns die durch die Kündigung ersparten Aufwendungen durch den Lieferanten unverzüglich zu beziffern und zu belegen.

V. Dokumentation

Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sind kostenlos in deutscher und englischer Sprache schriftlich und in elektronischer Form mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiter zu geben.

VI. Eigentumssicherung/Eigentumsvorbehalt

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen, behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten

zugänglich machen, noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
4. Nimmt der AN an den vom AG bereitgestellten Teilen (Vorbehaltsware) Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für den AG. Wird die Vorbehaltsware des AG mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt der AG Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm bereit gestellten Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine vom AG bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung der Sache des AN als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der AN, dem AG das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der AN auf seine Kosten das Alleineigentum und/oder Miteigentum des AG für diesen.

VII. Versicherungen

Der AN hat für die Dauer des Vertrages einschließlich der Garantie- und Gewährleistungsfristen eine Haftpflichtversicherung in branchenüblichem Umfang abzuschließen und auf Verlangen dem AG nachzuweisen.

VIII. Transport und Verpackung

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Leistung/Lieferung des AN innerhalb von Deutschland gemäß der letztlich gültigen INCOTERMS - CIP (frei Bestimmungsort).
2. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial ist auf Anforderung des AG vom AN abzuholen und zurück zu nehmen. Die Lieferung ist in angemessenem Umfang gegen Transportrisiken zu versichern. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der AN die Kosten der Verpackung, der Abholung und der Transportversicherung.
3. Hat der AG aufgrund besonderer Vereinbarung die Versandkosten zu tragen hat der AN die günstigste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsmodalitäten vorgegeben hat.
4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummern, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung, Fälligkeit des Rechnungsbetrages tritt nicht ein.
5. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung zu vertreten hat.

IX. Gefahrenübergang und Lieferzeit

1. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, kalendermäßig bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
5. Die Gefahr geht auf den AG erst über, nachdem im Falle einer Lieferung diese an den AG übergeben bzw. im Falle einer Werkleistung diese vom AG abgenommen wurde.

X. Rechnungslegung

1. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Nachlässe als Festpreise zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung getrennt nach Bestellungen an den AG zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße etc.) sind beizufügen. Die Anforderungen des § 14 UStG sind bei jeder erteilten Rechnung zu berücksichtigen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
3. Die Erteilung einer nach den oben dargestellten Grundsätzen unzureichend erstellten Rechnung begründet keine Fälligkeit der Zahlung und keinen Zahlungsverzug des AG.

OAS AG

■
TechnologiePark Bremen
Caroline-Herschel-Straße 1
D-28359 Bremen
Fon +49 421 2206-0

Allgemeine Einkaufsbedingungen

XI. Zahlungen/Abtretungen

1. Die Zahlung des AG erfolgt innerhalb von 14 Werktagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
2. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens nach Erhalt und Bestätigung der vertragsgemäßen Leistung und einer nach Nr. X ordnungsgemäßen und nachprüfbarer Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
3. Dem AG stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, die Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ohne Einwilligung des AN abzutreten.
4. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des AG nicht berechtigt, Rechte aus dem Schuldverhältnis außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 HGB an Dritte abzutreten.

XII. Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme oder Übergabe.
2. Im Falle eines Handelsgeschäfts sind Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von fünf Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Soweit zur Prüfung der Leistung technische Voraussetzungen zu erfüllen sind (z.B. elektrischer Strom, Versorgungsanschlüsse, periphere Anlagen), beginnen die Fristen mit deren Verfügbarkeit am Leistungsort.
3. Durch Annahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
4. Der AN leistet Gewähr, dass er mangelhafte Teile, die bereits bei Lieferung mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, nach der Wahl des AG frei Verwendungsstelle neu liefert oder nachbessert, einbaut und in Betrieb nimmt. Der Anspruch des AG erstreckt sich im Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes auch auf die zum Zweck der Nacherfüllung gegenüber seinem Kunden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
5. Beseitigt der AN innerhalb angemessener Frist die Mängel nicht, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Einer Fristsetzung bedarf es in Fällen der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an Dritte nicht. In dringenden Fällen oder bei Verzug des AN kann der AG auf Kosten und Risiko des AN Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.
6. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
7. Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Die mit dem Rücktritt verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten des Abbaus/Beseitigung, Rücktransport und/oder Entsorgung trägt der AN.
8. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der AG die Ansprüche seines Kunden, die aus Mängeln des Liefergegenstandes resultieren, erfüllt hat. Die Ablaufhemmung endet spätestens 12 Monate nach dem Ende der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

XIII. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm gelieferttes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines von Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Alternativ kann der AG verlangen, dass der AN diesen insoweit von Ansprüchen Dritter freistellt, sobald die Ursache im Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des AN liegt und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Eine Ersatzpflicht des AN für einen Drittschaden ist ausgeschlossen, soweit der AG gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
3. Für Maßnahmen des AG zur Schadenabwehr haftet der AN, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der AN ist verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als von ihm hergestellte Produkte erkennbar sind.
4. Der AN wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und diese dem AG auf Aufforderung hin nachweisen.
5. Für die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften ist allein der AN verantwortlich. Er haftet dafür, dass die von ihm hergestellten Produkte diesen und allen weiteren zu beachtenden Vorschriften entsprechen.
6. Der AG wird den AN im Falle der Inanspruchnahme nach vorgesehnen Regeln unverzüglich über Grund und Umfang der Ersatzpflicht informieren und ihm Gelegenheit zur Untersuchung und Stellungnahme geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere über Vergleichsverhandlungen mit Dritten, werden sich AG und AN, soweit möglich, miteinander abstimmen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.000.000,00 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

XIV. Haftung

Unser Lieferant haftet uns gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle schuldhaften Pflichtverletzungen. Dies gilt auch für schuldhaftes Pflichtverletzungen seiner Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen. Unsere eigene Haftung ist gegenüber dem Lieferanten in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischen Schaden unter ausdrücklichem Ausschluss von Folgeschäden wie entgangenen Gewinn etc. begrenzt. Für die grob fahrlässige/vorsätzliche Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten sowie bei der Verletzung von Körper und Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

XV. Nutzungs- und Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Wir dürfen den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte auch zur Weiterveräußerung uneingeschränkt nutzen. Das Nutzungsrecht berechtigt uns auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die von unserem Vertragspartner im Zuge des Zustandekommens des Vertrages bzw. seiner Abwicklung gefertigt und/oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen dürfen wir diese Unterlagen und Informationen auch Dritten überlassen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

XVI. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen oder bekannten Informationen) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
3. Der AN verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern zu beachten. Der AN haftet für jeden Verstoß seiner Mitarbeiter oder anderer, von ihm beauftragter Personen.

XVII. Wettbewerbsverbot

Unser Lieferant verpflichtet sich, mit unseren Kunden keine Parallelgeschäfte unter unserer Umgehung zu tätigen. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Beendigung einer laufenden Geschäftsbeziehung.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bremen.
2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. In diesem Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

Stand: Juli 2020

OAS AG

■
TechnologiePark Bremen
Caroline-Herschel-Straße 1
D-28359 Bremen
Fon +49 421 2206-0

www.oas.de
info@oas.de